
Antwort auf Mündliche Anfrage**6. Rechte von hinzugewählten Ausschussmitgliedern in Räten**

Abgeordnete Christian Grascha, Björn Försterling, Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers, Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut § 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) kann die Vertretung aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden (Absatz 1). Ebenfalls kann die Vertretung beschließen, „dass neben Abgeordneten andere Personen, z. B. Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden“ (Absatz 7).

In § 54 Abs. 1 NKomVG heißt es zu der Rechtsstellung der Mitglieder der Vertretung, dass die Mitglieder der Vertretung ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung ausüben und sie nicht an Verpflichtungen gebunden sind, durch die die Freiheit ihrer EntschlieÙung als Mitglieder der Vertretung beschränkt wird. Eine Unterscheidung zwischen Abgeordneten und hinzugewählten Mitgliedern in Ausschüssen wird nicht gemacht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Regelung des § 71 Abs. 7 NKomVG gilt nur nachrangig gegenüber speziellen Bestimmungen zur Besetzung von Ausschüssen der Kommunen. Soweit diese Spezialregelungen Vorgaben enthalten, sind deshalb diese einzuhalten (beispielsweise § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII i. V. m. § 71 Abs. 1 SGB VIII und §§ 3 ff DVO-BauGB). Diese spezialgesetzlichen Regelungen enthalten mit Ausnahme von Bestimmungen zum Stimmrecht, zur Wahl der Ausschussmitglieder und gegebenenfalls zu deren Ausscheiden jedoch keine Vorgaben zur Rechtsstellung der Mitglieder der Ausschüsse. Insoweit gehen die spezialgesetzlichen Bestimmungen teilweise über die Regelung des Kommunalverfassungsrechts hinaus, weil nach § 71 Abs. 7 Satz 3 NKomVG die nicht der Vertretung angehörenden Mitglieder kein Stimmrecht haben. Beispielsweise sieht § 71 Abs. 1 SGB VIII nicht der Vertretung angehörende stimmberechtigte Mitglieder vor, während § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vorsieht.

1. Sind Ratsmitglieder und hinzugewählte Mitglieder in ihren Rechten im NKomVG gleichgestellt?

Ausschussmitgliedern, die nicht Abgeordnete der Vertretung sind, stehen im Ausschuss grundsätzlich die gleichen Mitwirkungsrechte zu wie denjenigen Ausschussmitgliedern, die der Vertretung angehören, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Nach § 71 Abs. 7 Satz 4 NKomVG finden die Regelungen der §§ 54 und 55 NKomVG auch auf die nicht der Vertretung angehörenden Mitglieder des Ausschusses Anwendung. Für eine Entschädigungsleistung gilt die Einschränkung, dass eine pauschale Gewährung nur als Sitzungsgeld statthaft ist. Gemäß § 71 Abs. 7 Satz 3 haben die nicht der Vertretung angehörenden Ausschussmitglieder kein Stimmrecht. Auch können sie nicht Ausschussvorsitzende werden, weil dies gemäß § 71 Abs. 8 Satz 4 NKomVG den Abgeordneten der Vertretung vorbehalten ist.

2. Gibt es weitere Gesetze, in denen Unterschiede zwischen den genannten Personengruppen gemacht werden, und, wenn ja, welche und in welcher Art?

Da die Kommunen frei darüber entscheiden können, ob und welche Ausschüsse sie bilden, sie auch von § 71 Abs. 8 NKomVG eine abweichende Regelung gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG beschließen können und gemäß § 76 Abs. 3 bestimmte Zuständigkeiten des Hauptausschusses auf die Ausschüsse übertragen können, gibt es zwischen den Kommunen Abweichungen in der Ausgestaltung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Ausschüsse und damit auch der Ausschussmitglieder nach § 71 Abs. 7 NKomVG. Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkungen. Folgende Besonderheiten werden jedoch hervorgehoben:

Kein Ausschuss im Sinne des § 73 NKomVG ist der Jagdbeirat gemäß § 39 NJagdG, weil er lediglich nach § 39 Abs. 3 NJagdG von der Kommune anzuhören ist. Die Regelungen des § 71 Abs. 7 Satz 4 NKomVG finden auf seine Mitglieder deshalb auch keine Anwendung.

§ 110 Abs. 4 NSchG sieht Sonderregelungen zum Ausscheiden von Ausschussmitgliedern vor.

Nach § 4 der Eigenbetriebsverordnung bestimmt sich die Zusammensetzung des Betriebsausschusses nach § 140 Abs. 2 NKomVG nach der Betriebssatzung. Die Vertretung kann nach § 140 Abs. 3 den Betriebsausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung zuweisen.

3. Können nicht öffentliche Informationen aus dem Verwaltungsausschuss auch Nichtratsmitgliedern in nicht öffentlicher Sitzung bekannt gemacht werden?

Die Besetzung des Hauptausschusses der Kommunen ist abschließend in § 74 Abs. 1 NKomVG geregelt. Die Regelung des § 71 Abs. 7 NKomVG findet auf den Hauptausschuss keine Anwendung. Nach § 78 Abs. 2 Satz 2 NKomVG ist es nur Abgeordneten der Vertretung gestattet, als Zuhörerinnen oder Zuhörer an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen. Der Hauptausschuss tagt nicht öffentlich, sodass Nichtratsmitgliedern aus dem Verwaltungsausschuss keine Informationen verschafft werden dürfen. Dies gilt nicht für die Information der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten über wichtige Beschlüsse des Hauptausschusses gemäß § 85 Abs. 4 NKomVG. Auch können die Gleichstellungsbeauftragte nach § 9 Abs. 4 NKomVG oder andere Beschäftigte der Kommune nach § 87 Abs. 4 NKomVG an den Sitzungen teilnehmen.